

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 – 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2014-17379/19-St/Frö

Bearbeiter: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13442
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 8. August 2014

**Feichtinger KG, Esternberg;
Quarzkiesgrube Vorderbauer in der KG Hinding, Gemeinde Freinberg;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat als mitwirkende Behörde mit Schreiben vom 31. Jänner 2014 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben „Neuaufschluss der Quarzkiesgrube Vorderbauer in der KG Hinding, Gemeinde Freinberg“ der Feichtinger KG, Esternberg, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben der Feichtinger KG, Pyrawang 34, 4092 Esternberg, „Neuaufschluss der Quarzkiesgrube Vorderbauer“ mit einer Abbaufäche von 3,1 ha und einer Rodungsfläche von 3,7 ha, gelegen auf Flächen der Gst. Nr. 3459/1, 3459/2, 3504/1, 3504/3 und 3504/4, alle KG Hinding, Gemeinde Freinberg, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Maßgebliche Projektunterlagen:

Projekt „Quarzkiesgrube Vorderbauer, Gewinnungsbetriebsplan gem. § 80 Mineralrohstoffgesetz, Einreichprojekt gem. § 119 Mineralrohstoffgesetz, gem. § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und gem. Forstgesetz 1975, GZ 1305152“ vom 9. Jänner 2014, erstellt von der Friedl ZT GmbH

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Absätze 1, 2, 4 und 7 in Verbindung mit Anhang 1 Z 25 lit. a und c und Z 46 lit. a und lit e Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014

Begründung:

1. Antragsinhalt

Die Feichtinger KG, Esternberg, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding Genehmigungen nach mehreren Gesetzen (MinroG, Oö. NschG 2001, Forstgesetz 1975) bezüglich Neuaufschluss der Quarzkiesgrube Vorderbauer in der KG Hinding, Gemeinde Freinberg, beantragt.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei der Oö. Landesregierung in diesem Zusammenhang gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) die Feststellung einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Grundlage für dieses Vorhaben bildet das Projekt „Quarzkiesgrube Vorderbauer, Gewinnungs- betriebsplan gem. § 80 Mineralrohstoffgesetz, Einreichprojekt gem. § 119 Mineralrohstoffgesetz, gem. § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und gem. Forstgesetz 1975, GZ 1305152“ vom 9. Jänner 2014, erstellt von der Friedl ZT GmbH.

2. Verfahrensgang und Ermittlungsergebnisse (Vorhabensdarstellung)

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen, lassen sich die Vorhabensmerkmale wie folgt zusammenfassen:

Das Abbauvorhaben der Feichtinger KG soll auf Flächen der Gst. Nr. 3459/1, 3459/2, 3504/1, 3504/3 und 3504/4, alle KG Hinding, realisiert werden. Die gesamte Abbaufäche weist eine Größe von 31.396 m², also ca. 3,1 ha auf. Die Gst. Nr. 3459/1 und 3459/2 sind Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes mit einer Fläche von 27.107 m², also rund 2,7 ha. Daneben sollen auf einer Fläche von rund 1 ha auf dem Gst. Nr. 3496/1, KG Hinding, ein Abraumaußenlager sowie eine Manipulationsfläche errichtet werden. Das Gst. Nr. 3496/1, KG Hinding, ist zur Gänze Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, sodass für diesen Anlagenteil eine Waldfläche von ca. 1 ha in Ansatz zu bringen sein wird. Die beanspruchte Waldfläche beträgt somit insgesamt ca. 3,7 ha.

Neben den, den Projektunterlagen zu entnehmenden Vorhabensmerkmalen ist bei der Prüfung der Frage, ob ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, von Relevanz, ob es in einem nach den einschlägigen Bestimmungen des UVP-G 2000 relevanten „schutz- würdigen Gebiet“ liegt.

Nach den bei der Prüfung für das gegenständliche Vorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Z 25 lit. c bzw. Z 46 lit. e nach Anhang 1 des UVP-G 2000 kommen schutzwürdige Gebiet der Kategorie A „besonderes Schutzgebiet“, Kategorie C „Wasserschutz- und Schongebiet“ oder der Kategorie E „Siedlungsgebiet“ nach Anhang 2 UVP-G 2000 in Betracht.

Da die Projektunterlagen hierzu keine Angaben enthalten, hat die UVP-Behörde Ermittlungen angestellt und die Bezirkshauptmannschaft Schärding um verschiedene Erhebungen insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen schutzwürdiger Gebiete im Sinne von Anhang 2 UVP-G 2000 im Projektbereich ersucht.

Aus den Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist ableitbar, dass das Vorhaben der Feichtinger KG (Quarzkiesgrube Vorderbauer) in keinem schutzwürdigem Gebiet der Kategorie A, C oder E nach Anhang 2 UVP-G 2000 liegt.

3. Stellungnahmen

3.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde gegenüber der Projektwerberin, der Gemeinde Freinberg als Standortgemeinde, dem Oö. Umweltanwalt, der Bezirkshauptmannschaft Schärding, dem Arbeitsinspektorat Vöcklabruck und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 12. Mai 2014 das Parteiengehör gewährt und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

3.2 eingelangte Stellungnahmen

Das **Arbeitsinspektorat Vöcklabruck** enthielt sich in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2014 einer Aussage zum Verfahrensgegenstand, wies jedoch (vorsorglich) unter den Aspekten des Arbeitnehmerschutzes auf bestimmte Anforderungen an das Projekt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hin.

Der **Oö. Umweltanwalt** brachte mit Eingabe vom 28. Mai 2014 vor, dass nach Prüfung sämtlicher vorliegender Unterlagen aus seiner Sicht die Quarzkiesgrube Vorderbauer mit einer Flächeninanspruchnahme von 3,1 ha (Abbau) bzw. 3,7 ha (Rodung) keiner UVP-Pflicht unterliege, da die im Anhang 1 Z 25 und Z 46 UVP-G 2000 formulierten Schwellenwerte nicht erreicht bzw. überschritten werden. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass sich seine Stellungnahme ausschließlich auf die formalrechtlichen Belange bezieht und keinerlei Grundlage für eine fachliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens darstellt.

Das **Wasserwirtschaftliche Planungsorgan** brachte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2014 vor, dass sich die geplante Quarzkiesgrube Vorderbauer mit einer Gesamtabbaufläche von ca. 3,1 ha außerhalb von wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten befindet. Nach dem derzeitigen Informationsstand des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans kann im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Berührungsprüfung von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, weil durch das gegenständliche Vorhaben die im Anhang 2 des UVP-G 2000 schutzwürdigen Gebiete der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) nicht berührt werden. Außerhalb des eigentlichen Verfahrensgegenstandes wies das wasserwirtschaftliche Planungsorgan darauf hin, dass – sollte sich herausstellen, dass innerhalb des 60-Tages Bereiches wasserrechtliche Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen und auch bewilligungsfreie Hausbrunnenquellen situiert sind – der Schutz des Grundwassers für eine zukünftig einwandfreie Trinkwasserversorgung durch entsprechende Vorschreibung von Auflagen in den durchzuführenden Behördenverfahren sicherzustellen sei.

Die **Gemeinde Freinberg** gelangte im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2014 im Ergebnis zur Auffassung, dass das gegenständliche Vorhaben UVP-pflichtig sei, bzw. eine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bestehe. Dies begründet sie – wobei hinsichtlich der Details auf die Aktenlage verwiesen wird – damit, dass einzelne Tatbestände nach Anhang 1 Z 25 bzw. Z 46 UVP-G 2000 erfüllt würden, was insbesondere darin begründet sei, dass das gegenständliche Vorhaben mit anderen Vorhaben zusammen „in Wahrheit ein Vorhaben“ bilde. Daneben misst die Gemeinde auch dem Vorliegen schutzwürdiger Gebiete im Sinne von Anhang 2 UVP-G 2000 bei.

4. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die unten angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

5. Rechtliche Würdigung

5.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als mitwirkende Behörde, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2 Inhaltlich

Hinsichtlich der UVP-Pflicht von Vorhaben gilt nach den Bestimmungen des § 3 in Verbindung mit Anhang 1 UVP-G 2000 ganz allgemein, dass eine solche gegeben ist, wenn das Vorhaben im Anhang 1 angeführt wird und den dort genannten jeweiligen Schwellenwert erreicht oder das dort genannte Kriterium erfüllt. Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, ist jedoch nicht schon ex lege die UVP-Pflicht gegeben, sondern hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zu dem gilt ferner, dass bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

Im konkreten Fall könnte eine UVP-Pflicht des Vorhabens allenfalls aus den Tatbeständen nach Z 25 (Entnahme von mineralischen Rohstoffen) oder Z 46 (Rodungstatbestände) des Anhanges 1 UVP-G 2000 resultieren. Zudem sind Überlegungen hinsichtlich einer möglichen Kumulierung von Auswirkungen des Vorhabens mit jenen anderer gleichartiger Vorhaben anzustellen.

Prüft man das Vorhaben zunächst anhand der „Grundtatbestände“ nach Z 25 lit. a und Z 46 lit. a des Anhanges 1 UVP-G 2000, ergibt sich, dass das Vorhaben weder die bergrechtlich noch die forstrechtlich relevanten Schwellen übersteigt.

Das von beiden Tatbeständen geforderte Kriterium von 20 ha wird von den geplanten Abbau- als auch Rodungsflächen bei weitem nicht erreicht. Eine UVP-Pflicht besteht aus diesem Grund daher nicht.

Ebenso lässt sich die Frage verneinen, ob das Vorhaben der Feichtinger KG im Sinne von § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 die genannten Schwellenwerte nach Z 25 lit. a und Z 46 lit. a des Anhang 1 leg.cit. gemeinsam mit anderen Vorhaben übersteigt, zumal das Vorhaben 25 % von keinem der jeweils relevanten Schwellenwerte erreicht, sodass auch im Wege der „Kumulierung“ keine UVP-Pflicht entstehen kann.

Betrachtet man des Weiteren das gegenständliche Vorhaben nach den Bestimmungen von Anhang 1 Spalte 3 UVP-G 2000, prüft man also die Relevanz von Vorhaben im Lichte schutzwürdiger Gebiete nach Anhang 2 UVP-G 2000, so lässt sich ebenfalls die Aussage treffen, dass

dieses Vorhaben für sich die jeweiligen Schwellenwerte nach den einschlägigen Bestimmungen von Z 25 lit. c bzw. Z. 46 lit. e nicht erreicht.

Daneben entfällt der jeweilige Tatbestand nach Spalte 3 schon deshalb, weil – wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat – das Vorhaben in keinem relevanten schutzwürdigen Gebiet liegt.

Daraus resultiert letztlich auch, dass nicht mehr zu prüfen ist, ob allenfalls ein anderes Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang zum gegenständlichen Vorhaben der Feichtinger KG steht, mit welchem dieses gemeinsam den Tatbestand nach Anhang 1 Z 25 lit. c bzw. Z. 46 lit. e UVP-G 2000 erfüllt.

5.3 Zu den Stellungnahmen

Da seitens des **Arbeitsinspektorats Vöcklabruck** keine Aussage zur UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens erfolgte, bedarf es aus diesem Grund auch keines Eingehens auf dessen Stellungnahme.

Zum Vorbringen des **Oö. Umweltanwalts** ist zu bemerken, dass dieser in rechtlicher Hinsicht zum selben Ergebnis gelangt, welches auch die UVP-Behörde nach Abwägung der Verfahrensergebnisse vertritt. Darin ist eine Bestätigung der hier von der Behörde vertretenen Rechtsauffassung zu erblicken.

Ähnliches ist zu den Ausführungen des **Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans** festzuhalten. Insbesondere durch die Aussagen zum Nichtvorliegen wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sieht die UVP-Behörde die entsprechenden Angaben der Bezirksverwaltungsbehörde als bestätigt an.

Zur Stellungnahme der **Gemeinde Freinberg** ist Folgendes festzuhalten:

Was die oben festgestellten Vorhabensgrößen betrifft, folgt die Standortgemeinde der behördlichen Auffassung. Des Weiteren gelangt die Standortgemeinde auch zur Auffassung, dass das gegenständliche Vorhaben anhand der Tatbestände nach Ziffer 25 und Ziffer 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu prüfen ist. Im Gegensatz zur UVP-Behörde vertritt sie jedoch die Meinung, dass eine UVP-Pflicht bzw. eine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bestehe.

Vorbringen zu den Tatbeständen nach Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000

Ihre Auffassung begründet die Standortgemeinde gestützt auf die Tatbestände nach Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 zusammengefasst im Ergebnis damit, dass zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und anderen Vorhaben ein sachlicher und räumlicher Zusammenhang bestünde, sodass die sogenannte 25 %-Regel (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000) nicht anwendbar und vielmehr zur Vermeidung einer Umgehung der UVP-Pflicht von Vorliegen anderer Vorhaben auszugehen sei. Daneben stützt die Standortgemeinde ihre Meinung auch auf das Vorliegen schutzwürdiger Gebiete im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Die Standortgemeinde sieht sowohl eine „Vorhabenseinheit“, welche durch das gegenständliche Vorhaben und eine weitere Mineralrohstoffgewinnung der Projektwerberin selbst gebildet wird, als auch eine ebensolche Vorhabenseinheit bestehend aus der Quarzkiesgrube Vorderbauer und der noch nicht bestehenden, jedoch in das Stadium von Genehmigungs- und Feststellungsanträgen getretene Abbauvorhaben der EWS-Quarzsand GmbH in der KG Hinding, Gemeinde Freinberg, als gegeben an.

Was die erstgenannte „Vorhabenseinheit“ betrifft, so nennt die Standortgemeinde nicht ausdrücklich, welches Abbauvorhaben konkret diese nun gemeinsam mit der Quarzkiesgrube Vorderbauer bilden soll. Nach der Aktenlage kann hierfür jedoch wohl nur die ca. 3 km Luftlinie von der Quarzkiesgrube Vorderbauer entfernte Quarzkiesgrube Silbering in der KG Kiesdorf,

Gemeinde Esternberg, in Betracht kommen, zumal dies die einzige benachbarte Abbaustelle ist, welche von der Feichtinger KG betrieben wird.

Grundsätzlich kann zwischen diesen beiden Vorhaben insofern ein sachlicher Zusammenhang gesehen werden, als nach dem im Projekt für die Quarzkiesgrube Vorderbauer enthaltenen Konzept, insbesondere Materialien von höher Qualität in das Kieswerk am Standort Silbering zur Veredelung verbracht werden sollen. Worin jedoch der – unter den von der Gemeinde Freinberg im Rahmen ihres Vorbringens bezüglich Umgehung der UVP-Pflicht bzw. auch im Lichte des Kumulierungstatbestandes nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 erforderliche – räumliche Zusammenhang von zwei Vorhaben mit einer Entfernung von 3 km Luftlinie gelegen sein soll, ist von der Behörde nicht ersichtlich und wird auch von der Gemeinde nicht dargelegt.

Schon mangels eines räumlichen Zusammenhangs erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf dieses Vorbringen.

Es erscheint geboten, an diesem Punkt darauf hinzuweisen, dass die Aspekte des Vorliegens eines Vorhabens und die Frage der Kumulierung nicht vermischt werden dürfen, sondern es sich dabei um sich gegenseitig ausschließende Tatbestände handelt. Liegen nämlich zwei Vorhaben vor, so können diese zutreffender Weise miteinander in kumulierende Beziehung treten. Bilden sie hingegen ein Vorhaben, liegt schon der nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 „tatbildliche Plural“ („Bei Vorhaben.....“) nicht vor.

Es kann daher ein und derselbe Sachverhalt nicht als „ein Vorhaben“ und gleichzeitig als „zwei Vorhaben“ qualifiziert werden.

Daraus resultiert, dass es nicht zutreffen kann, dass im Falle offenkundiger Umgehungsabsicht die 25 %-Regel nicht anzuwenden sei. Liegt nämlich eine Umgehungsabsicht derart vor, dass nicht von zwei Vorhaben auszugehen ist, so handelt es sich eben um *ein* Vorhaben und die 25 %-Klausel ist irrelevant. Liegen demgegenüber *zwei* Vorhaben vor, so können sie – zumal sie nicht *ein* Vorhaben sind – sehr wohl in eine kumulierende Beziehung treten, sodass die 25 %-Klausel zu berücksichtigen ist.

Im konkreten Fall führt dies je nach Sichtweise dazu, dass im Fall der Annahme von zwei selbstständigen Vorhaben die Kumulierungsfrage mit dem Hinweis darauf, dass das Vorhaben Quarzkiesgrube Vorderbauer die 25 %-Schwelle nicht erreicht, zu beantworten ist

Geht man – wie die Gemeinde Freinberg im Gegensatz zur Behörde – hingegen von *einem* Vorhaben aus, so darf aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Standort der Quarzkiesgrube Silbering, wie aus dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding von 18. März 2014, EnRo-20-3-2014 u.a., welches allen Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Verfügung gestellt wurde, leicht zu erschließen ist, bereits seit dem Jahr 1975 mit einigen späteren Änderungsgenehmigungen über einen Konsens verfügt.

Dies bedeutet wiederum, dass diese Quarzkiesgrube als ein bestehendes Vorhaben anzusehen ist. Würde man so wie die Gemeinde Freinberg aufgrund des räumlichen, sachlichen zeitlichen Zusammenhangs *ein* Vorhaben annehmen, würde dann jedoch das gegenständliche Vorhaben Quarzkiesgrube Vorderbauer als Erweiterungsvorhaben der Quarzkiesgrube Silbering zu betrachten sein. Einschlägig wäre jedoch dann nicht der Tatbestand nach Ziffer 25 lit. a, sondern nach Ziffer 25 lit. b des Anhanges 1 UVP-G 2000. Dieser wiederum normiert, dass eine UVP-Pflicht jedenfalls solange nicht gegeben ist, als die Erweiterung 5 ha nicht erreicht. Somit wäre eine UVP-Pflicht eben wegen Nicht-Erreichung dieser Größe zu verneinen. Im Ergebnis vermag also auch die Quarzkiesgrube Silbering die mit diesem Bescheid getroffenen Feststellung nicht zu beeinflussen.

Was in weiterer Folge jenes Vorbringen betrifft, das Vorhaben Quarzkiesgrube Vorderbauer würde mit einem noch nicht genehmigten Vorhaben der EWS-Quarzsand GmbH in der KG Hinding, Gemeinde Freinberg, ein gemeinsames Vorhaben darstellen, ist zu bemerken, dass hier natürlich

jene zuletzt angestellten Überlegungen zum möglichen Vorliegen eines Erweiterungsvorhabens nicht anwendbar sind, zumal beide Vorhaben noch nicht existieren.

Unbestritten kann der räumliche Zusammenhang als gegeben erachtet werden, zumal die beiden Abbauvorhaben tatsächlich in unmittelbarer Nähe situiert sind.

Der jedoch von der Standortgemeinde als Voraussetzung für die Umgehung einer UVP-Pflicht genannte sachliche Zusammenhang der gesplitteten Vorhaben kann jedoch nach der Aktenlage nicht objektiviert werden. Weder das Projekt Quarzkiesgrube Vorderbauer noch das Projekt der EWS-Quarzsand GmbH beinhaltet irgendwelche Konzepte eines Zusammenwirkens der beiden Abbaue.

Vielmehr ist diesem Argument entgegenzuhalten, dass gerade das Projekt zur Quarzkiesgrube Vorderbauer die Aussage beinhaltet, das gewonnene Material in ihr eigenes Kieswerk am Standort Silbering (und somit gerade nicht in die Anlagen des benachbarten Betriebes) zu verbringen.

Was die Beziehung im Lichte des Kumulierungstatbestandes betrifft, so muss wiederum darauf verwiesen werden, dass das Vorhaben Vorderbauer eben die nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 relevanten 25 % nicht erreicht.

Was das Vorbringen der Gemeinde Freinberg zur Relevanz von schutzwürdigen Gebieten im Sinne von Anhang 2 des UVP-G 2000 betrifft, ist grundsätzlich auf die weiter oben stehenden Ausführungen zu verweisen. Relevant nach den Tatbeständen der Ziffer 25 Spalte 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A, C und E.

Die Behörde hat entsprechende Ermittlungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde getätigt und die Ermittlungsergebnisse den Parteien im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung gestellt.

Nach den Äußerungen der Bezirksverwaltungsbehörde liegt das Projekt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A. Die Gemeinde Freinberg führt hierzu selbst aus, dass im Hinblick auf schutzwürdige Gebiete der Kategorie A, das als FFH-Gebiet „Oberes Donautal und Aschach-Täler“ östlich unmittelbar an die Projektsfläche angrenze. Darin ist eine Bestätigung der Aussagen der Bezirksverwaltungsbehörde als auch des von der UVP-Behörde angenommenen Sachverhalt zu erblicken, zumal es tatbestandsmäßig für das Erfordernis zur Durchführung einer Einzelfallprüfung ist, dass das Vorhaben **in** diesem schutzwürdigen Gebiet liegt. Ein bloßes Angrenzen erfüllt das Kriterium des „Sich-Darin-Befindens“ nicht.

Hinsichtlich des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E nach Anhang 2 UVP-G 2000 ist zu bemerken, dass in diesem Zusammenhang tatbestandsmäßig ist, ob ein Vorhaben in oder nahe Siedlungsgebieten liegt, wobei als Nahebereich eines Siedlungsgebietes ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben gilt. Die UVP-Behörde hat die Bezirksverwaltungsbehörde um entsprechende Ermittlungen zur Frage ersucht, ob sich im Umkreis von 300 m zum gegenständlichen Vorhaben entsprechende Siedlungsgebiete befinden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dies verneint.

Die Standortgemeinde, in deren Kompetenz insbesondere die Agenden der örtlichen Raumplanung fallen, wäre nach Meinung der UVP-Behörde wohl am ehesten kompetent, zum Vorliegen und insbesondere zur Qualität von bebauten oder zur Bebauung zulässigen Grundstücken und deren Qualifizierung als Siedlungsgebiet im Sinne des Anhanges 2 des UVP-G 2000 Aussagen zu treffen. Die bloße Aussage, wonach auch Siedlungsgebiete der Kategorie E in unmittelbarem Umkreis des Abbauvorhabens lägen, vermag die UVP-Behörde zu keiner anderen, als der oben bereits dargestellten Sichtweise zu führen.

Im Hinblick auf die ins Treffen geführte, angeblich vorliegende Nassbaggerung, erlaubt sich die Behörde daraufhin zu weisen, dass das UVP-G 2000 nunmehr – im Gegensatz zu früheren Fassungen – grundsätzlich nicht zwischen Trocken- und Nassbaggerung unterscheidet. Als einzige Ausnahme ist die Unterscheidung in den Tatbeständen nach Spalte 3 in Ziffer 25 Anhang 1 UVP-G 2000 geblieben. Demnach wird die Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung

betreffend einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes dann ausgelöst, wenn eine Nassbaggerung mit einer Größe von mindestens 10 ha vorliegt und diese in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet situiert werden soll.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Quarzkiesgrube „Vorderbau“ nicht innerhalb eines Kategorie C-Gebietes, also einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet situiert wird. Tatbestandsmäßig für das Auslösen der Rechtsfolge einer Einzelfallprüfung wäre jedoch der Umstand, dass sich das Vorhaben innerhalb des schutzwürdigen Gebietes und nicht in seinem Nahebereich befindet. Durch die Aussage der Standortgemeinde im Rahmen ihres Schriftsatzes, wonach sich das gegenständliche Abbauvorhaben in der Nähe eines Kategorie-C-Gebietes befindet, erfährt die behördliche Annahme wiederum Bestätigung.

Vorbringen zu den Tatbeständen nach Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000

Letztlich führt auch die Gemeinde im Rahmen ihrer Stellungnahme die Tatbestände nach Ziffer 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 ins Treffen.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich jedoch die Behörde der Einfachheit halber auf die vorherigen Ausführungen zu den Aspekten nach Ziffer 25 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu verweisen.

Die Frage, ob nämlich ein oder zwei allenfalls kumulierende Vorhaben vorliegen, oder eine Vorhabenserweiterung besteht, ist im Lichte des forstrechtlichen Tatbestands nicht anders zu betrachten als im Lichte des mineralrohstoffrechtlichen.

Was letztlich in diesem Zusammenhang die Frage von schutzwürdigen Gebieten betrifft, darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass nach Ziffer 46 Spalte 3 UVP-G 2000 lediglich schutzwürdige Gebiete der Kategorie A in Betracht kommen, wobei weiter oben bereits ausgeführt wurde, dass das Vorhaben in keinem solchen liegt.

Im Ergebnis konnte die Behörde daher dem Vorbringen der Standortgemeinde nicht folgen.

5.4 Ergebnis

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

- 1) Die Beschwerde ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen vom Verwaltungsgericht gesondert vorgeschrieben.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > *Kundmachungen*].

Ergeht an:

1. Feichtinger KG, Pyrawang 34, 4092 Esternberg
2. Gemeinde Freinberg *als Standortgemeinde*, zH Holter – Wildfellner Rechtsanwälte OG, Roßmarkt 21, 4710 Grieskirchen
3. Oö. Umweltschutz, zH Herr Oö. Umweltschutz Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Arbeitsinspektorat Vöcklabruck (für den 18. Aufsichtsbezirk), *als Arbeitnehmerschutzbehörde*, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck
5. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
6. Bezirkshauptmannschaft Schärding, *als Mineralrohstoff-, Wasserrechts-, Naturschutz- und Forstrechtsbehörde*, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding
7. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Im Auftrag:

i. V. Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)